

Pensionskassenausweis lesen und verstehen

Ausgangslage

Registrierte Vorsorgeeinrichtungen haben eine Informationspflicht gegenüber ihren Versicherten. Dazu erhalten diese üblicherweise jährlich einen Versicherungsausweis der Pensionskasse zugestellt. Der Versicherungsausweis wird oft auch Leistungsausweis, Pensionskassenausweis, Vorsorgeausweis, Leistungsblatt oder persönlicher Ausweis genannt. Wird Ihnen nicht mindestens einmal jährlich ein Leistungsausweis zugestellt, können Sie diesen bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung beantragen. Bei Veränderungen der Anstellungsbedingungen, zum Beispiel bei Lohnerhöhungen oder Änderun-

gen des Beschäftigungsgrades, haben Sie immer Anrecht auf einen angepassten Leistungsausweis. Unten finden Sie ein Beispiel eines Pensionskassenausweises. Nicht alle Pensionskassen stellen jedoch eine so übersichtliche Leistungsaufstellung zusammen. Teilweise fehlen detaillierte Angaben, die nur anhand des Reglements oder durch Nachfrage bei der Vorsorgeeinrichtung geklärt werden können. Es ist empfehlenswert, den Ausweis nach Erhalt jeweils zu überprüfen und bei Unklarheiten bei der Kasse nachzufragen.

Beispiel Versicherungsausweis

Versicherungsausweis der Firma XY per 1.1.20xx, (ersetzt alle bisherigen Ausweise)

Name des Versicherten	Hans Muster	
Geburtsdatum	26.5.1949	
Zivilstand	verheiratet	
In der Vorsorgeeinrichtung seit	1.2.2002	
AHV Nr. / Versicherten Nr.	756.1234.5678.90	
Lohn 1	Anrechenbarer Lohn / AHV-Bruttolohn	Fr. 75'955.00
	Versicherter Jahreslohn	Fr. 51'595.00
	Beschäftigungsgrad: 100%	
Beiträge 2	Arbeitgeber (50%)	Fr. 4'643.55
	Arbeitnehmer (50%)	Fr. 4'643.55
	jährlicher Gesamtbetrag (Sparen und Risiko)	Fr. 9'287.10
Aktuelles Sparguthaben 3	Total Sparguthaben per 1.1.20xx	Fr. 385'225.25
	- davon Altersguthaben gemäss BVG	Fr. 325'816.85
	- eingebrachte Freizügigkeitsleistung am 1.2.20xx 4	Fr. 280'329.00
	Zinssatz ab 1.1.20xx: 2.00% p.a. 5	
Projiziertes Sparguthaben 6	Projiziertes Altersguthaben mit Zins	Fr. 443'408.75
	Projiziertes Altersguthaben ohne Zins	Fr. 413'086.00
Alters-Leistungen 7	Voraussichtliche Altersrente	Fr. 29'486.70
	Voraussichtliche Alters-Kinderrente	Fr. 6'191.40
	Umwandlungssatz Altersrente: 6.65% 8	
Risiko-Leistung 9	Invalidenrente (Wartefrist gemäss BVG)	Fr. 30'957.00
	Invalidenkinderrente (Wartefrist gemäss BVG)	Fr. 6'191.40
	Witwen- / Partnerschaftsrente	Fr. 20'638.00
	Waisen- / Kinderrente	Fr. 6'191.40
Allgemeine Angaben 10	Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum	Fr. 192'612.00
	Maximal mögliche Einkaufssumme	Fr. 12'266.25
	Verpfändung: nein	

Im Übrigen gilt das Reglement. Zürich, den 1.1.20xx

Legende

Auf der folgenden Seite finden Sie genauere Informationen zu den einzelnen Positionen des Muster- ausweises. In vielen Fällen können Detailfragen nur

mit Hilfe des Pensionskassenreglements beantwortet werden.

-
- 1 Lohn** Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse den AHV-Bruttolohn, auch anrechenbarer oder gemeldeter Lohn genannt. Der AHV-Bruttolohn sollte auch Überstunden, Gratifikationen oder Zulagen enthalten. Im Reglement können jedoch Lohnbestandteile, die nicht regelmässig anfallen, ausgeschlossen werden. Ein 13. Monatslohn oder ein im Arbeitsvertrag vereinbarter Bonus muss mitversichert werden. Im Rahmen des BVG-Obligatoriums werden Jahreslöhne zwischen 20'880 Franken und 83'520 Franken (Obergrenze) versichert. Lohnbestandteile, welche die Obergrenze überschreiten, müssen vom Arbeitgeber nicht versichert werden. Viele Arbeitgeber versichern aber auch Lohnbestandteile über der BVG-Obergrenze. Vom AHV-Lohn wird in den meisten Fällen der sogenannte Koordinationsbetrag in der Höhe von 24'360 Franken (7/8 der maximalen AHV-Einzelrente) abgezogen, um den wirklich versicherten Lohn zu bestimmen.
 - 2 Beiträge** Im Gegensatz zur AHV wird das Kapital in der 2. Säule nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren finanziert, bei dem jeder Versicherte sein persönliches Alterskapital anspart. Die Beiträge richten sich nach dem Alter des Versicherten und dem Pensionskassenreglement. Sie variieren üblicherweise von 7 Prozent bis 18 Prozent des versicherten Lohnes. In den meisten Fällen finanzieren der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte.
 - 3 Aktuelles Sparguthaben** Das aktuell vorhandene Sparguthaben gibt den Totalbetrag aller bisherigen Sparbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der eingebrachten Freizügigkeitsgelder sowie der gutgeschriebenen Zinsen an. Ab einer gewissen Lohnhöhe wird das Kapital in einen obligatorischen (BVG) und einen überobligatorischen Teil unterteilt. Für die beiden Kapitalien gelten oftmals nicht dieselben Bedingungen (Umwandlungssatz, Verzinsung etc.).
 - 4 Eingebachte Freizügigkeitsleistung** Sie gibt den Betrag an, der beim Stellenwechsel, beziehungsweise beim Wechsel der Pensionskasse, von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung überwiesen wurde. Kapital der Pensionskasse kann nur in gewissen Fällen ausbezahlt werden. In den meisten Fällen ist eine Auszahlung erst zum Zeitpunkt der Pensionierung möglich. Wer nicht mehr arbeitet, früher aber einer Pensionskasse angeschlossen war, muss das Pensionskassenkapital in eine Freizügigkeitsstiftung einbringen (üblicherweise bei einer Bank oder Versicherung). Das Kapital kann ähnlich wie bei der Pensionskasse erst ab einem gewissen Alter bezogen werden. Schliesst sich jemand zu einem späteren Zeitpunkt wieder einer Vorsorgeeinrichtung an, beispielsweise nach einer Kinderpause, wird das Freizügigkeitskapital ebenfalls an die neue Pensionskasse überwiesen.
 - 5 Zinssatz** Der BVG-Mindestzinssatz wird durch den Bundesrat festgesetzt. Dieser Zinssatz gilt nur für das obligatorische Altersguthaben (BVG-Guthaben). Überobligatorische Guthaben können auch mit einem tieferen Satz verzinst werden.
 - 6 Projiziertes Sparguthaben** Als Basis für die Berechnung des projizierten Sparguthabens (erwartetes Guthaben zum ordentlichen Pensionierungszeitpunkt) dient das aktuelle Sparguthaben. Dazu werden die bei gleichbleibendem versichertem Lohn zu erwartenden Gutschriften sowie Zinsen dazugerechnet.
 - 7 Altersleistungen** Die Altersleistungen werden durch die Höhe des projizierten Sparguthabens und des Umwandlungssatzes bestimmt. Wenn nichts anderes vermerkt ist, gilt die prognostizierte Rente bei ordentlicher Pensionierung. Der angegebene Wert ist eine Schätzung und ändert sich von Jahr zu Jahr (Änderung des Lohnes, Umwandlungssatzes oder des BVG-Zinssatzes).
 - 8 Umwandlungssatz** Der Umwandlungssatz gibt den Satz vor, mit dem das Sparkapital in eine Rente umgewandelt wird. Beispiel: bei einem Alterskapital von 100'000 Franken und einem Umwandlungssatz von 6.65 Prozent ergibt sich eine jährlich Rente von 6'650 Franken.
 - 9 Risikoleistungen** Auch in der zweiten Säule sind die Risiken Invalidität und Tod versichert. Im Invaliditätsfall zahlt die Pensionskasse eine Invalidenrente gemäss Reglement. Im Todesfall zahlt die Pensionskasse in den meisten Fällen eine Witwen- oder Witwerrente. Teilweise wird zusätzlich ein Kapital ausbezahlt.
 - 10 Allgemeine Angaben** Viele Pensionskassen vermerken auf dem Pensionskassenausweis die maximal mögliche Einkaufssumme. Ein Einkaufspotenzial ergibt sich üblicherweise bei Lohnerhöhungen oder falls nicht immer in die Pensionskasse einbezahlt wurde. Der Versicherte hat das Recht, sich im Rahmen des Einkaufspotenzials in die Pensionskasse einzukaufen. Einkäufe können unter Einhaltung gewisser Vorgaben vollständig vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Weitere Abklärungen Finden Sie nicht alle Angaben auf Ihrem Versicherungsausweis? Fragen Sie direkt bei der Pensionskasse nach. In jungen Jahren sollte den Risikoleistungen grosse Beachtung geschenkt werden. Allfällige Lücken können über eine private Risikoversicherung abgedeckt werden. Einige Jahre vor der Pensionierung ist es wichtig, die zu erwartenden Leistungen im Ruhestand zu kennen. Nur so kann man sich optimal auf den dritten Lebensabschnitt vorbereiten.

VermögensPartner AG | Oberer Graben 2 | CH-8400 Winterthur
Tel. 052 224 43 43 | Fax 052 224 43 44 | mail@vermoegens-partner.ch

www.vermoegens-partner.ch | www.123-Pensionierung.ch | www.kickbacks.ch